

Verein für Fischerei und Naturschutz Tappenbeck e.V.

Satzung

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Aufnahme	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Sanktionen	5
§ 7 Berufung	5
§ 8 Konsequenzen durch Austritt oder Ausschluß	5
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Ehrenrat	7
§ 12 Kassenwart	8
§ 13 Kassenprüfer	8
§ 14 Versammlungsgrundsätze	8
§ 15 Jahreshauptversammlung	9
§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung	9
§ 17 Vorstandssitzungen	9
§ 18 Protokoll	10
§ 19 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung	10
§ 20 Ermächtigung	10
Anlagen	
Schlichtungs- und Ehrenratsordnung	11
Jugendordnung	13

Verein für Fischerei und Naturschutz Tappenbeck e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein für Fischerei und Naturschutz Tappenbeck e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern und Naturschützern. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Tappenbeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Nr. 100483 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Wolfsburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- a) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen.
 - d) Unterstützung bei der Errichtung von Naturschutzgebieten.
 - e) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - f) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
 - g) Förderung der Vereinsjugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

Verein für Fischerei und Naturschutz Tappenbeck e.V.

6. Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischereigemeinschaft. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden.
7. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Sportfischereiausübende Mitglieder:
Sportfischereiausübendes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet. Sechs- bis Siebzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen für den Vereinsbeitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft im Verein als sportfischereiausübendes Mitglied umfaßt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Angelfischerverband e.V. und des zuständigen Landesverbandes. Das trifft auch für die Jugendgruppe des Vereins zu.
2. Fördernde Mitglieder:
Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) durch den Vorstand. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Jedes Vereinsmitglied erhält die Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod eines Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

zu a)

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

zu b)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Der Jahresbeitrag wird auf Monatsbasis vergütet.

zu c)

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß er solche begangen hat.
2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. Erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist.
5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Eine Ausschlußentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Geleistete Vereinsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Sanktionen

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand auf:

- a) Verwarnung mit und ohne Auflage.
- b) Verweis mit und ohne Auflage.
- c) Zahlung einer Geldbuße.
- d) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern.
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Berufung

Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach §§ 5 und 6 ist die Berufung des Betroffenen an den Ehrenrat (siehe § 11) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Macht ein ausgeschlossenes Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.

Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder beim Ehrenrat sind unstatthaft.

§ 8 Konsequenzen durch Austritt oder Ausschluss

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen, sowie das Recht des Tragens der Vereinsabzeichen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln.
 - b) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.
 - c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilnehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen (Gewässerordnung) auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen.
 - e) beschlossene Arbeitsstunden zu den festgesetzten Zeiten abzuleisten bzw. zu den vom Vorstand festgelegten Sätzen dem Verein zu bezahlen - Einzelheiten regelt das Arbeitsbuch.
 - f) die Sportfischerprüfung abzulegen soweit sie die Sportfischerei ausüben wollen.

3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresmitgliedsbeiträge sind im voraus zu entrichten. Die Bezahlung der nicht abgeleiteten Arbeitsstunden ist spätestens 4 Wochen nach Erhalt der jährlichen Endabrechnung an den Verein zu zahlen.

Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind beim Vorstand einzureichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Gewässerwart,
dem Jugendwart,
dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt, die des Kassenwartes wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung der Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden Gesetzlichen Bestimmungen anderer Organe dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobligationen mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 11 Ehrenrat und Ehrenmitglieder

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzer. Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

- a) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.
- b) auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins Ehrenratsverfahren auf der Grundlage der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins durchzuführen.

Verein für Fischerei und Naturschutz Tappenbeck e.V.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Kassenwart

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Errichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Kassenprüfer dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.

§ 14 Versammlungsgrundsätze

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschußsitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Verein für Fischerei und Naturschutz Tappenbeck e.V.

§ 15 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, Februar oder März statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen.
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Dienstleistungen der Mitglieder festzusetzen.
- c) den gesamten Vorstand turnusgemäß zu wählen.
- d) drei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wahlen müssen durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschließt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§ 17 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich.

Verein für Fischerei und Naturschutz Tappenbeck e.V.

§ 18 Protokoll

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 19 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder einer Hauptversammlung.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderabteilung der Hospizarbeit Region Wolfsburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Verein für Fischerei und Naturschutz Tappenbeck e.V.

Anlage 1 Zur Satzung des Vereins

Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

1. Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben.

Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

2. Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 11) tätig. Er kann die im § 7 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.
3. Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nicht zulässig.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenratsvorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

4. Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muß die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muß ferner den Hinweis enthalten, daß eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Verein für Fischerei und Naturschutz Tappenbeck e.V.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muß eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selbst im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch einen eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muß die Mitteilung enthalten, daß auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt wird, sowie auch entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

5. Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn der Verhandlung hierauf hinzuweisen.
6. Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der Mitglieder des Ehrenrates.

Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen.

Die Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist dem Vereinsvorstand zu übergeben.

7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluß darüber, ob das Urteil nur dem Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Verein für Fischerei und Naturschutz Tappenbeck e.V.

Anlage 2 Zur Satzung des Vereins

Jugendordnung

1. Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem Jugendwart und dessen Stellvertreter, beide werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung, die mit dem Vereinsvorstand abzustimmen ist.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen anzuleiten, Naturschützer und waidgerechte Sportfischer zu werden.

3. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über sechs Jahre mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten werden.
4. Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit werden der Jugendgruppe Etatmittel zu Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpaß, der mit gültigen Beitragsmarken des DAFV versehen sein muss.

Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Vorstand des Vereins überwacht und von den Kassenprüfern geprüft.

5. Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.